



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 16.04.2008

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	81
Jugendhilfeausschusssitzung	82
Kreistagssitzung	82
Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Wahlperiode 2009 – 2013	83
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) Immissionsschutzrecht; Fa. Sebold Zement GmbH, Pommelsbrunn-Hartmannshof, Hunaser Str. 3; Genehmigung zur Erweiterung (Abbau und Rekultivierung/Renaturierung) des Werk-Kalksteinbruches Hartmannshof, überwiegend im Bereich der Gemeinde Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach)	83
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	86
Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Vils in den Gemeindebereichen Kümmersbruck und Rieden	86

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 21.04.2008, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Bündnis Zivilcourage – für einen gentechnikfreien Landkreis Amberg-Sulzbach
2. Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG); Festlegung des Berechnungsverfahrens für das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen für die Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer
3. Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG); Vorschlagsempfehlung zur Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer
4. Zuschussanträge zur Förderung von Baumaßnahmen von Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach
5. Parksituation beim LCC in Sulzbach-Rosenberg;
Antrag Kreisrat Richard Gaßner / SPD-Fraktion vom 22.01.2008
6. Satzungsänderung der Zukunftsagentur Plus GmbH
7. Aufhebung der Fleischhygiene-Gebührensatzung
8. Freiwillige Beteiligung des Landkreises Amberg-Sulzbach an den Kosten für die offene Ganztagschule
9. Verzicht des Landkreises Amberg-Sulzbach auf die Einziehung der für das Schuljahr 2007/08 einzuhebenden Eigenbeteiligung an der Lernmittelfreiheit (Zahlung des Büchergeldes)
10. Antrag der Schulstiftung der Diözese Regensburg auf Gewährung eines freiwilligen Investitionskostenzuschusses für das Dr.-Johanna-Decker-Gymnasium und die Dr.-Johanna-Decker-Realschule (DJD-Schulen) in Amberg
11. Änderung der Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach; sowie Änderung der Richtlinien zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach
12. Jahresabschluss 2007 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“;
Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO
13. Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) und dem Landkreis Amberg-Sulzbach über die Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten des ZNAS an den Landkreis Amberg-Sulzbach (Personal- und Verwaltungskostenvereinbarung)
14. Gemeinsame Leader Bewerbung des Naturpark Hirschwald e.V. und der LAG Sulzbacher Bergland;
Erstellung des hierzu notwendigen Regionalen Entwicklungskonzepts (REK), Übernahme der Kosten und Einstellung der Mittel in den Haushalt 2008
15. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/07.04.2008

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Mittwoch, 23.04.2008, 14.00 Uhr, findet in der Jugendfreizeitstätte Weißenberg eine Jugendhilfeausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung über die zugestellte Niederschrift zur Sitzung vom 07.11.07
2. Vergabe von Zuschüssen an die Jugendarbeit
3. Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln - Neufassung
4. Perspektiven für die Freizeitstätte Weißenberg - Bedarfsfeststellung
5. Festsetzung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Tagespflege
6. Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Tagespflege nach dem SGB VIII - Fachtagespflege
7. Anerkennung des Ammerthal – Modiin e.V. als freier Träger der Jugendhilfe
8. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach – Aktualisierung
9. Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen
10. Sonstiges, Anträge und Anregungen

42/10.04.2008

Kreistagssitzung

Am Montag, 28.04.2008, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung von Herrn Armin Binder, ehrenamtlicher Kreisheimatpfleger des Landkreises Amberg-Sulzbach
2. Bündnis Zivilcourage – für einen gentechnikfreien Landkreis Amberg-Sulzbach
3. Kommunaler Klimaschutz im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 12.11.2007;
Ergänzungsantrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 29.11.2007
4. Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG);
Festlegung des Berechnungsverfahrens für das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen für die Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer
5. Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG);
Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer
6. Satzungsänderung der Zukunftsagentur Plus GmbH
7. Aufhebung der Fleischhygiene-Gebührensatzung

8. Freiwillige Beteiligung des Landkreises Amberg-Sulzbach an den Kosten für die offene Ganztagschule
9. Änderung der Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach sowie Änderung der Richtlinien zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach
10. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/14.04.2008

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Wahlperiode 2009 – 2013

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach wird in seiner Sitzung am 23.04.2008 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen aufstellen.

Die Vorschlagsliste liegt anschließend vom 24.04.2008 bis 30.04.2008 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Kreisjugendamt, Zimmer Nr. 603, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, zu jedermanns Einsicht auf.

Einwendungen gegen die in der Vorschlagsliste aufgeführten Personen sind bis 07.05.2008 beim Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach geltend zu machen.

42/07.04.2008

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Immissionsschutzrecht;

**Fa. Sebald Zement GmbH, Pommelsbrunn-Hartmannshof, Hunaser Str. 3;
Genehmigung zur Erweiterung (Abbau und Rekultivierung/Renaturierung) des Werk-Kalksteinbruches Hartmannshof, überwiegend im Bereich der Gemeinde Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach)**

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 03.04.2008 der Firma Sebald Zement GmbH, Pommelsbrunn-Hartmannshof, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung (Abbau und Rekultivierung/Renaturierung) des Werk-Kalksteinbruch Hartmannshof, überwiegend im Bereich der Gemeinde Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Der Firma

**Sebald Zement GmbH
Hartmannshof
Postfach 1
91222 Pommelsbrunn**

wird gem. § 16 BImSchG die Genehmigung zur Erweiterung (Abbau und Rekultivierung/Renaturierung) des Werk-Kalksteinbruches Hartmannshof um ca. 24 ha, überwiegend im Bereich der Gemeinde Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) unter den in Ziffer 6 des Bescheides genannten Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Die Erweiterung des Steinbruchs erstreckt sich auf folgende Flurnummern:

1.1.1 **Gemarkung Weigendorf:**

1908, 1908/2, 1909, 1910, 1911, 1912 (südlicher Teil), 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1925/2, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937 (südlicher Teil), 1938 (südlicher Teil), 1946, 1946/2, 1948, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1961, 1963, 1967, 1969, 1969/2, 1970, 1971, 1971/2, 1972, 1973, 1974 (Teilfläche), 1975 (Teilfläche), 1976, 1976/2, 1979 (Teilfläche), 1980, 1981 (Teilfläche)

1.1.2 Nördliche Grenze des Abbaugbietes ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weigendorf (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2007).

1.1.3 An der nach Süden verlaufenden OVStr. von Deinsdorf über Hunas nach Hartmannshof ist auf dem ca. 150 m langen und parallel zum Steinbruch verlaufenden Straßenabschnitt im Gemeindegebiet Weigendorf ein ca. 20 m breiter Schutzstreifen zu belassen.

1.1.4 Aus bodendenkmalpflegerischen Gründen sind vom Abbau jedoch ausgenommen bzw. eingeschränkt: Fl.Nrn. 1969, 1970, 1971 (Nordteil) und 1972 (bewaldeter Teil).

1.1.5 Die weiteren, im geplanten Abbaugbiet vorhandenen Bodendenkmäler sind zunächst auf eigene Kosten fachgerecht zu sondieren. Anschließend ist mit den Fachbehörden, insbesondere mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg, zu entscheiden, auf welchen Flächen und in welchem Zeitraum ein weiterer Abbau erfolgen kann.
Hierfür notwendige denkmalpflegerische Erlaubnisse sind rechtzeitig beim Landratsamt Amberg-Sulzbach einzuholen.

1.1.6 **Gemarkung Hartmannshof:**

Fl.Nrn. 546 (Teilfläche), 547, 553, 553/2, 554, 554/2, 555, 556, 557

1.1.7 Die Erweiterung beläuft sich insgesamt auf eine Bruttofläche von ca. 24 ha und soll wie die bisherigen Flächen fortschreitend nach Norden in 4 Abbauabschnitten (A I bis A IV) abgebaut werden.

1.2 Die Durchführung der festgelegten Rekultivierungs-/Renaturierungsmaßnahmen abgebauter Flächen ist möglichst zeitnah vorzunehmen. Gleiches gilt für die Pflanz- und Anschubmaßnahmen in den Randbereichen, die bereits vor Eingriff durchzuführen sind, um frühzeitig neue Trittsteinbiotope bereitstellen zu können.

2. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach Art. 62 i.V. mit Art. 72 BayBO ein.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält im Teil 6 Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen:

- Naturschutzrecht
- Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz und Erschütterungen) sowie allgemeine Sicherheitsanforderungen
- Arbeitsschutz
- Wasserrecht

5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Sebald Zement GmbH, Pommelsbrunn-Hartmannshof, zu tragen.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

Der dritte Teil des Bescheides enthält Gründe und die zusammenfassende Darstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP -, welche die Auswirkungen auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschreibt und bewertet.

III. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachadresse: Postfach 616, 91511 Ansbach - Straßenanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

IV. Hinweise:

1. Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird in der Zeit von **Montag, 21.04.2008 bis einschließlich Freitag, 02.05.2008** während der allgemeinen Dienststunden im **Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 419, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d.P.** und bei der **Gemeinde Pommelsbrunn, Zimmer 05, Rathausplatz 1, 91221 Pommelsbrunn** ausgelegt (§ 21a der 9. BImSchV i.V. mit § 10 Abs. 8 BImSchG).
2. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lauf a.d.P., 08.04.2008
Landratsamt Nürnberger Land
gez.
R e i c h
Landrat

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte (Manöver-Nr. V08-079)	01.05.2008 bis 31.05.2008	nördlicher Landkreis Amberg-Sulzbach

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/14.04.2008

Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Vils in den Gemeindebereichen Kümmersbruck und Rieden

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzuzugreifen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Vils in den Gemeindegebieten Kümmersbruck und Rieden wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1:50.000 kartiert dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1:2.500 können im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in den Gemeinden Kümmersbruck und Rieden eingesehen werden.

Weiterhin sind Pläne im Internet unter <http://www.giscad.de/as/> veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61f des BayWG

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,

der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt anders entschieden wird. Das Landratsamt kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

Weitere Pflichten: Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

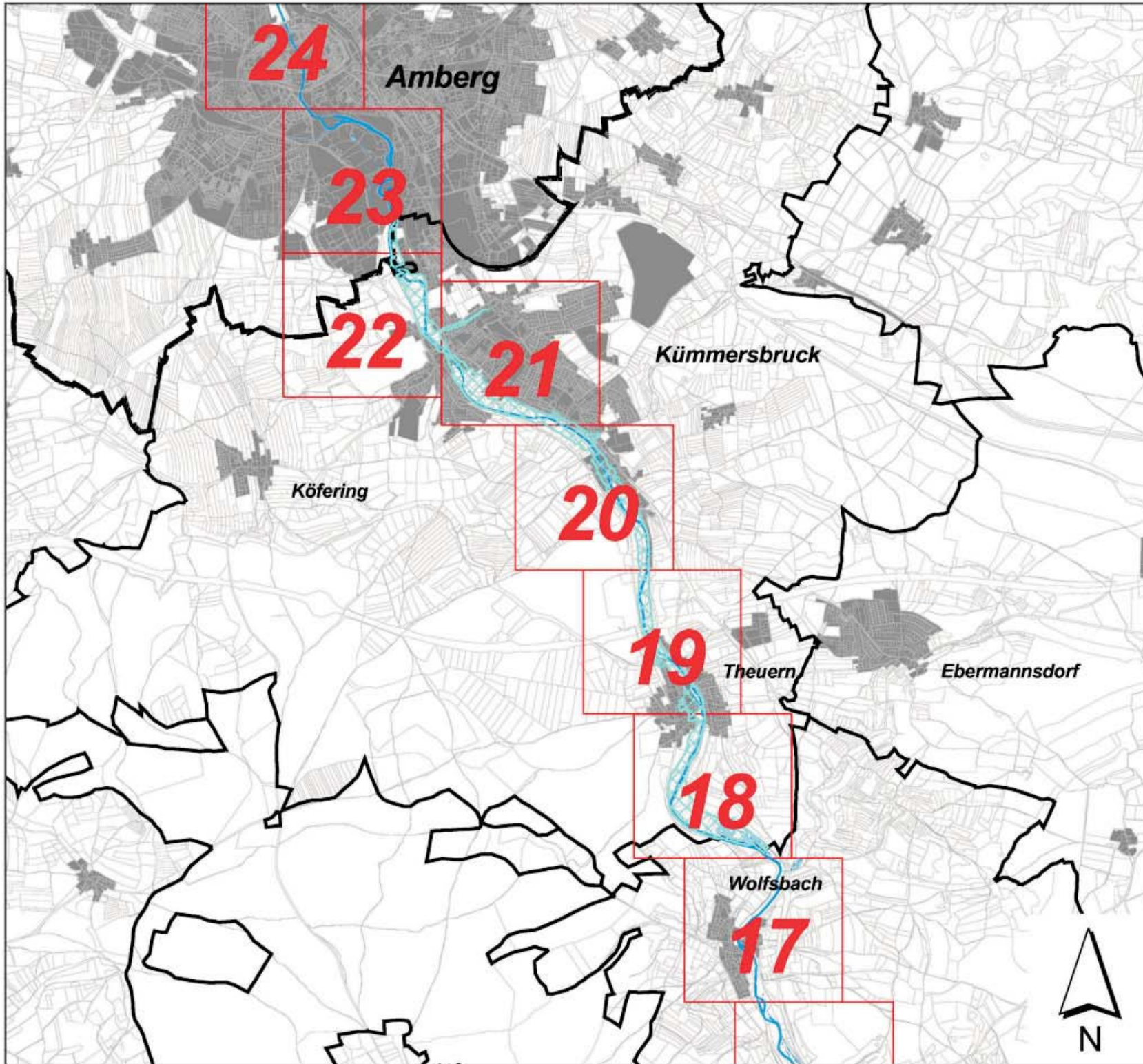
Hingewiesen wird ferner auf § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt, in bestimmten Fällen von der Regierung überprüft.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61d Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Amberg, den 15.04.2008
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat



**Landratsamt
Amberg - Sulzbach**


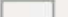


Übersichtslageplan zum
vorläufig gesicherten
Überschwemmungsgebiet an
der Vils in der Gemeinde
Kümmersbruck
Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-
Sulzbach vom 15.04.2008

Amberg, 15.04.2008
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Armin Nentwig
Landrat

Maßstab

M = 1 : 50000

-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
amtl. festgesetzt
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

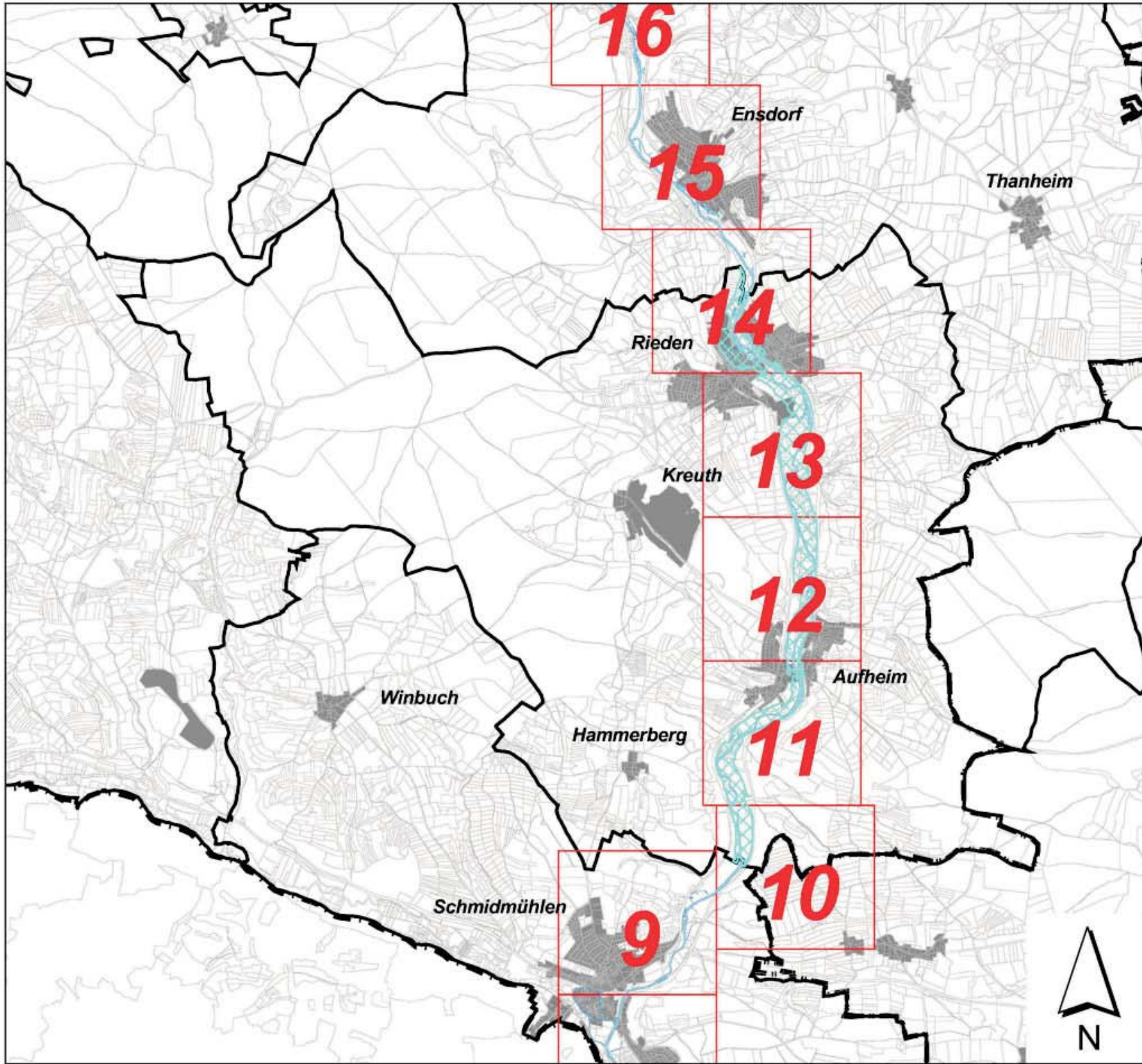
angefertigt:
**WWA Weiden
Servicestelle Amberg**

i.V.
ChOR Dr. Weiß

Dateiablage: H:\Überschwemmungsgebiet\
Bearbeiter: Babl H./Süb M./Neumann K.
geprüft: Fröhlich Peter
Stand: 01.03.2007

Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay LVA, Nr. 942/98,
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was. Bay.LfW





Landratsamt Amberg - Sulzbach


Übersichtslageplan zum
vorläufig gesicherten
Überschwemmungsgebiet an
der Vils im Markt Rieden
Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-
Sulzbach vom 15.04.2008

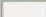
Amberg, 15.04.2008
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Armin Nentwig
Landrat


Maßstab

$M = 1 : 50000$

 Überschwemmungsgebiet HQ 100
amtl. festgesetzt

 Flurstücksgrenzen

 Gemeindegrenzen

 Landkreisgrenzen

angefertigt:

WWA Weiden
Servicestelle Amberg

i.V.
ChOR Dr. Weiß

Dateiablage: H:\Überschwemmungsgebiet\
Bearbeiter: Babl H./Söb M./Neumann K.
geprüft: Fröhlich Peter
Stand: 01.03.2007

Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay LVA, Nr. 942/98,
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was. Bay.LfW

